

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes
— Drucksache 9/661 —

A. Problem

Die Tagessätze des Wehrsoldes, die besondere Zuwendung und das Entlassungsgeld sind zuletzt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 erhöht worden. Die Anpassung dieser Leistungen an die zwischenzeitlich eingetretene Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse erscheint dringend geboten.

B. Lösung

1. Anhebung der Tagessätze des Wehrsoldes
in der Wehrsoldgruppe 3 um 1,40 DM,
in der Wehrsoldgruppe 4 um 1,50 DM und
in allen anderen Wehrsoldgruppen um 1 DM;
2. Erhöhung der besonderen Zuwendung um 25 DM von
245 DM auf 270 DM;
3. Erhöhung der Monatsbeträge des Entlassungsgeldes bei
Ledigen von 65 DM auf 70 DM und bei Verheirateten von
75 DM auf 80 DM.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die jährlichen Mehrkosten betragen

jedoch 1981

im Bundeswehrbereich

110,2 Millionen DM 58,0 Millionen DM

im Zivildienstbereich 15,15 Millionen DM 3,6 Millionen DMzusammen ... 125,35 Millionen DM 61,6 Millionen DM

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes —
Drucksache 9/661 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 11. November 1981

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Krey	Witek
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Krey und Witek

Der Gesetzentwurf ist vom Deutschen Bundestag in seiner 49. Sitzung am 10. September 1981 an den Innenausschuß federführend sowie an den Verteidigungsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden. Der Verteidigungsausschuß hat in seiner 41. Sitzung am 23. Oktober 1981 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 25. Sitzung am 11. November 1981 beraten und einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs beschlossen.

Die Lösung ist dringlich; ihr wird in der vorgeschlagenen Form zugestimmt. Der Ausschuß hätte es allerdings für wünschenswert gehalten, wenn auf die unterschiedlichen Leistungsanforderungen besser hätte eingegangen werden können. Im übrigen wird auf die Begründung zum Gesetzentwurf in Drucksache 9/661 verwiesen.

Der Bundesrat hat in seiner 502. Sitzung am 10. Juli 1981 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Bonn, den 11. November 1981

Krey	Witek
Berichterstatter	

